Statuten der Verlagsgenossenschaft Caprovis

I. NAME / SITZ / ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen "Verlagsgenossenschaft Caprovis" besteht eine privatrechtliche Genossenschaft gemäss vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art. 828 ff des Schweizerischen Obligationenrechts. Die Genossenschaft ist im Handelsregister einzutragen und wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

Art. 2

Der Sitz der Genossenschaft befindet sich in Niederönz, eine Sitzverlegung in der Schweiz ist durch entsprechende Statutenänderung möglich.

Art. 3

Die Genossenschaft bezweckt die Herausgabe einer Fachzeitschrift "Forum Kleinwiederkäuer / Petits Ruminants" und weiterer Publikationen, insbesondere aus dem Gebiete der Tierzucht, der Tiermedizin und Landwirtschaft.

Die Genossenschaft kann zudem Liegenschaften erwerben und veräussern und sich an anderen Unternehmungen beteiligen.

TÄTIGKEITSGEBIET

Art. 4

Ganze Schweiz und angrenzendes Ausland.

HAFTUNG

Art. 5

Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 6

Mitglied der Genossenschaft können mit schriftlicher Erklärung nationale Organisationen werden, die sich entweder mit der Zucht und Haltung der kleinen Wiederkäuer auseinandersetzen oder Organisationen mit einem Bezug zu Kleinwiederkäuern. Die Zahl der Genossenschafter ist unbeschränkt.

Die im Bereich Kleinwiederkäuer tätigen Organisationen sind verpflichtet, für alle ihre Mitglieder resp. alle Mitglieder ihrer Unterorganisationen die Zeitschrift Forum Kleinwiederkäuer zu abonnieren. Diese Vorgabe ist erfüllt, wenn je Betrieb ein Forum abonniert wird.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Delegiertenversammlung endgültig. Sie kann eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Art. 7

Zum Beitritt bedarf es der Übernahme eines Anteilscheines von Fr. 200.--. Dieser Anteilschein ist zugleich Urkunde über die Mitgliedschaft.

Die Anteilscheine sind nur mit Einwilligung des Vorstandes übertrag- und verpfändbar.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder durch Liquidation.

Der Austritt kann nicht vor Ablauf von fünf Jahren seit dem Eintritt erfolgen; vorbehalten bleiben wichtige Gründe gemäss Art. 843 Abs. 2 OR.

Er muss unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief dem Vorstand angezeigt werden.

Art. 9

Ein Mitglied der Genossenschaft kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden:

- a) wenn es den Statuten oder Beschlüssen der Genossenschaftsorgane zuwiderhandelt;
- b) wenn es die Interessen der Genossenschaft schädigt oder Unfrieden stiftet;
- c) wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen trotz statutengemässer Mahnung nicht nachkommt.

Ausgeschlossenen Mitgliedern steht binnen dreissig Tagen vom Datum der Zustellung des Beschlusses an gerechnet, die Berufung an die nächste Delegiertenversammlung zu. Bis zu deren Entscheid ist das Mitglied in der Ausübung seines Mitgliedschaftsrechts eingestellt.

FINANZIELLE MITTEL

Art. 10

Die finanziellen Mittel zur Verwirklichung der Aufgaben der Genossenschaft werden aufgebracht durch:

- a) Ausgabe von Anteilscheinen
- b) freiwillige Zuwendungen
- c) Aufnahme von Darlehen mit oder ohne Grundpfandverschreibung
- d) Erträge aus Abonnementen
- e) Erträge aus Inseraten
- f) Erträge aus Verlagsrechten
- g) Verwaltungskostenbeiträge
- h) Subventionen

Art. 11

Die Genossenschaft stellt auf den Namen ihrer Mitglieder Anteilscheine aus. Diese haben einen Nennwert von Fr. 200.--.

Die Delegiertenversammlung setzt unter Berücksichtigung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung die Verzinsung fest, die aber den Zinssatz für Ersthypotheken der Berner Kantonalbank nicht übersteigen darf.

Art. 12

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung ihres einbezahlten Anteilscheinkapitals.

III. ORGANISATION (ORGANE)

Art. 13

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 14

Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ der Genossenschaft und findet jährlich einmal statt. Sie besteht aus den Delegierten, den Vorstandsmitgliedern und der Revisionsstelle.

Jedem in die Genossenschaft aufgenommenen Mitglied steht an der Delegiertenversammlung ein stimmberechtigter Delegierter zu. Juristische Personen können nach Anzahl Abonnenten der Fachzeitschrift "Forum Kleinwiederkäuer/Petits Ruminants" nach folgendem Schlüssel weitere Delegierte stellen: Einen Zweiten ab 100 Abonnenten, einen Dritten ab 500 Abonnenten, ab 1'000 Abonnenten für jedes angebrochene Tausend einen Weiteren.

Massgebend zur Ermittlung der Anzahl Delegierten ist die alljährlich per 31.3. durchzuführende Abonnentenzählung. Die Zuteilung auf die einzelnen Mitglieder erfolgt endgültig durch die Revisionsstelle.

Art. 15

Eine ausserordentliche DV findet statt:

- a) wenn es der Vorstand beschliesst;
- b) wenn es die Revisionsstelle verlangt;
- c) wenn es vom zehnten Teil der Mitglieder, bei weniger als 30 Mitgliedern jedoch wenigstens von drei schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangt wird.

Art. 16

Die Einladung zur ordentlichen wie auch zur ausserordentlichen DV hat mindestens vier Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden brieflich oder elektronisch zu erfolgen. Der Vorstand kann entscheiden, dass Beschlüsse und Wahlen der Delegiertenversammlung auf schriftlichem Weg (Urabstimmung) oder in elektronischer Form vorgenommen werden. Vorschläge zur Abänderung der Statuten sind den Mitgliedern im genauen Wortlaut mit der Einladung zuzustellen.

Art. 17

Anträge aus Mitgliederkreisen, welche dem Vorstand nicht mindestens zwei Wochen vor der Versammlung eingereicht werden, sind dem Vorstand zur Berichterstattung zu überweisen und von der folgenden DV zu erledigen. Es kann auch der Vorstand mit deren Erledigung beauftragt werden. Werden Mitgliederanträge von der DV nicht für erheblich erklärt, fallen sie dahin.

Art. 18

Der DV stehen die folgenden Befugnisse zu:

a) Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle;

- b) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, Genehmigung der Bilanz und Entlastung der Verwaltungsorgane, Genehmigung des Budgets;
- c) Festsetzung der Entschädigung an den Vorstand, jedoch unter Ausschluss von Tantiemen;
- d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- e) Grundstückkäufe und Verkäufe, Aufnahme von Darlehen (auch gegen grundpfändliche Sicherstellung durch Errichtung von Pfandverträgen), Genehmigung von Bauprojekten, Abschluss von Baurechtsverträgen, Abgabe von Verlagsrechten: Die DV kann die Kompetenz für eines dieser Geschäfte für eine bestimmte Zeit an den Vorstand delegieren;
- f) Erledigung von Rekursen;
- g) Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder desselben;
- h) Revision der Statuten;
- i) Auflösung der Genossenschaft und Wahl der Liquidatoren;
- k) Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, welche ihr durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind;
- 1) Entscheid über Verzinsung der Anteilscheine;
- m) Aufnahme neuer Mitglieder.

Art. 19

Der Präsident oder der Vizepräsident oder ein anderes vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied leitet die Versammlung.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Delegierten geheime Abstimmung verlangt.

Entscheidend ist das absolute Mehr der abgegebenen und gültigen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Statuten etwas anderes bestimmen. Eine Änderung des Zweckes der Genossenschaft kann nur mit vier Fünfteln, eine Fusion oder Änderung der Statuten nur mit Zwei Dritteln der abgegebenen und gültigen Stimmen beschlossen werden.

In der Abstimmung über die Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes haben die Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführer kein Stimmrecht.

Art. 20

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei Mitgliedern. Er konstituiert sich selber.

Der Vorstand kann als beratende Organe Kommissionen einsetzen.

Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnen mit dem Geschäftsführer kollektiv zu zweien. Im ordentlichen Geschäftsverkehr zeichnet der Geschäftsführer einzeln.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Nachwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.

Art. 21

Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft. Er entscheidet über alle Fragen, die nicht ausdrücklich der DV vorbehalten sind. Er sorgt insbesondere für die Erhaltung des Genossenschaftszieles.

Dem Vorstand stehen im besonderen die folgenden Aufgaben zu:

- a) Einberufung der DV und Festsetzung der Traktandenliste;
- b) Aufstellung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der DV;
- c) Prüfung aller übrigen Vorlagen an die DV;
- d) Besorgung der Kasse und der Buchführung;
- e) Führung des Genossenschaftsverzeichnisses;
- f) Vergebung von Bauarbeiten nach Massgabe der von der DV bewilligten Kredite;
- g) Wahl von Kommissionen;
- h) Wahl eines Geschäftsführers und Umschreibung seiner Befugnisse;

Art. 22

Für ausserordentliche Ausgaben, die nicht im Budget enthalten sind, steht dem Vorstand eine Ausgabenkompetenz bis zu Fr. 20'000.-- zu.

Art. 23

Die Revisionsstelle

Die Delegiertenversammlung wählt eine Revisionsstelle. Diese muss jährlich neu bestätigt werden.

Die Revisionsstelle erstattet der Delegiertenversammlung Bericht und beantragt die Genehmigung der Jahresrechnung.

Die Revisionsstelle führt jährlich per 31.3. eine Abonnentenzählung der Fachzeitschrift "Forum Kleinwiederkäuer / Petits Ruminants" durch und ordnet die Abonnenten den einzelnen Mitgliedern zu.

IV. AUFLÖSUNG DER GENOSSENSCHAFT

Art. 24

Die Auflösung der Genossenschaft kann von einer zu diesem Zwecke einberufenen DV mit Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen beschlossen werden.

Ein Verkaufserlös wird nach Massgabe der Anteilscheine unter die Genossenschaftsmitglieder verteilt, die zum Zeitpunkt des Verkaufs die Genossenschaft bilden.

Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt gemäss Art. 888 Abs. 2 OR und die Liquidation gemäss den Bestimmungen von Art. 913 OR.

BEKANNTMACHUNGEN

Art. 25

Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen durch Brief oder durch Veröffentlichung in der Fachzeitschrift "Forum Kleinwiederkäuer / Petits Ruminants". Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26

Diese Statuten treten durch Beschluss der Gründerversammlung vom 15. Oktober 1996 in Kraft.

Die Statuten sind am 15 Oktober 1996 in Bern von den Gründungsmitgliedern (Schweiz. Schafzuchtverband, Schweiz. Ziegenzuchtverband, Schweiz. Milchschafzuchtgenossenschaf, Schweiz. Vereinigung der Hirschhalter, Schweiz. Ziegengesundheitsdienst, Schweiz. Inlandwollzentrale, Schweiz. Zentralstelle für Kleinviehzucht, Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für die Bergbevölkerung) unterschrieben worden.

Die geänderten Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 8.6.2007 in Olten genehmigt worden.

Die geänderten Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 3.6.2009 in Olten genehmigt worden.

Die geänderten Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 30.5.2012 in Olten genehmigt worden.

Die geänderten Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 19.6.2013 in Olten genehmigt worden.

Die geänderten Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 11. April 2019 in Niederönz genehmigt worden.

Die geänderten Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 13. Juni 2022 schriftlich genehmigt worden.

Niederönz, 29. Juni 2022

Der Präsident	Der Vizepräsident	
Hans Ulrich Schaub	Raymond Miserez	